



Second Hand Policen, Altpolicen

1. Begriffe

Bei Second Hand Policen handelt es sich um Versicherungspolicen, die ein (britischer oder amerikanischer) Versicherter bereits abgeschlossen hat, die er aber nicht mehr benötigt und für die er einen Käufer sucht.

Britische und amerikanische Second Hand Policen unterscheiden sich grundlegend. Britische Policen sind kapitalbildend (mit Rückkaufswert) und haben eine fixe Laufzeit, bei deren Erreichen die Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt. Stirbt die versicherte Person vorzeitig, gelangt die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Todes zur Auszahlung. Amerikanische Policen sind dagegen reine Risiko-Versicherungen. Die Versicherungssumme gelangt erst im Zeitpunkt des Todes zur Auszahlung.

Fachausdrücke im Zusammenhang mit Second Hand Policen:

Second Hand = aus zweiter Hand
Traded Endowment Policy (TEP) = gehandelte Erlebensfallversicherung
Geared Investment Plan (GIP) = verzahnter Anlageplan
Pension Investment Plan (PIP) = der Vorsorge dienender Anlageplan
Viator = (ursprünglicher) Policeninhaber
Viatical-Settlement-Gesellschaft = Versicherungsbroker, Altpolicenhändler

2. Die britische Second Hand Police

Die Gründe für einen Verkauf von Lebensversicherungspolicen, die vielfach parallel zu Immobilienkrediten abgeschlossen wurden, sind vielfältig. Häufig werden die Policen bei einem Wohnortswechsel nicht mehr zur Hypothekarabsicherung des Eigenheims benötigt. Veränderungen bei der Hypothekendarstellung, Scheidung, Arbeitslosigkeit und Einkommenseinbussen zählen ebenso zu den Gründen für einen vorzeitigen Ausstieg, von dem etwa 70% aller britischer Versicherungskunden Gebrauch machen. Die von den britischen Versicherungen angebotenen Rückkaufswerte sind meist sehr unattraktiv. Die am Sekundärmarkt (daher der Begriff Second Hand) erzielbaren Preise können bis zu 30% höher sein.

Aus Sicht des Käufers handelt es sich bei Second Hand Policen vorwiegend um ein Kapital-Anlage-Vehikel und weniger um ein Versicherungsprodukt. Der Erwerber tritt gegenüber der Versicherung an die Stelle des Versicherungsnehmers. Vergleichbar mit einem Fondssparplan zahlt der Investor fortan weiter die Prämienbeiträge, denn er tritt anstatt des bisherigen Versicherungsnehmers in den Vertrag ein und ist damit auch zur Bezahlung der künftigen Prämien verpflichtet. Der bisherige Versicherte bleibt weiterhin Versicherter. Am Ende der Laufzeit oder im Falle des vorzeitigen Ablebens des Versicherten ist jedoch der neue Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung leistungsberechtigt.

2.1 Der Geared Investment Plan (GIP)

Die Versicherungssumme von englischen Lebensversicherungen ist in der Regel gering. Daher wird dem schweizerischen Investor, der ein bestimmtes Kapital anlegen will, nicht eine einzelne TEP, sondern ein ganzer Investmentplan, ein sogenannter GIP angepriesen. Mit einem GIP erwirbt ein Investor ein Paket bestehend aus mehreren Policen mit zum Teil unterschiedlichen Versicherungssummen und Restlaufzeiten. Vielfach können diese TEPs von britischen Banken belehnt werden, wodurch zusätzliche TEPs fremdfinanziert gekauft werden können und die Rendite erneut ansteigt. Britische Banken erlauben eine Belehnung von bis zu 90% des Rückkaufswertes.

2.2 Der Pension Investment Plan (PIP)

Ein PIP basiert auf einem GIP. Ein PIP wird häufig als Instrument für die Planung einer frühzeitigen Pension oder eines Zusatzeinkommens eingesetzt. Anstatt die erwirtschafteten Erträge zu öffnen kann nach Ablauf des ersten Jahres der Laufzeit (wahlweise auch später) eine halbjährliche Ausschüttung vereinbart werden. Der PIP kann entweder mit oder ohne Kapitalverzehr kalkuliert werden. In der Regel ist die Rückgewähr gewährleistet. Ein PIP wird häufig als Alternative zu einer Leibrenten-Versicherung angepriesen.

3. Steuerliche Behandlung von TEPs, GIPs und PIPs

Nur weil es sich beim gehandelten Produkt um eine Lebensversicherung mit periodischer Prämie handelt, rechtfertigt dies keine steuerliche Privilegierung. Das Gesamtprodukt entspricht nicht mehr einer Lebensversicherung auf das Leben des Investors, sondern einer Kapitalanlage, wie sie der Markt in vielen anderen Variationen ebenfalls anbietet. Die Erträge aus TEPs unterliegen vollumfänglich der Einkommenssteuer. Für Engagements in TEPs wird häufig mit ihrer Steuerfreiheit geworben (vgl. [Art. 37 lit. c StG](#)). Für den Investor handelt es sich aber nicht um eine Lebensversicherung mit periodischer Prämienzahlung, sondern um eine Kapitalanlage mit periodischer Einlage in der Höhe der Prämien. Die Kriterien, welche für die Steuerfreiheit einer Lebensversicherung mit periodischer Prämienzahlung gelten, können auf TEPs nicht angewendet werden.

Der GIP ist ebenfalls ein reines Anlageinstrument aus dem Handel mit TEPs. Er ist nicht als Abtretung von TEPs, sondern als reine Kapitalanlage zu betrachten. Die Erträge daraus unterliegen sowohl im Kanton als auch im Bund vollumfänglich der Einkommenssteuer. PIPs sind gleich aufgebaut wie GIPs. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Beträge in regelmässigen Abständen (oft halbjährlich) ausgeschüttet werden, um so die Rente finanzieren zu können. Auch PIPs sind reine Kapitalanlagen, deren Erträge der Einkommenssteuer nach [Art. 33 StG](#) unterliegen.

Während der Laufzeit unterliegt das investierte Kapital bei sämtlichen Anlageinstrumenten auch der Vermögenssteuer.

4. US-Amerikanische Second Hand Policen

Der Bedarf an hohen Beträgen für Medikamente und ärztliche Behandlung älterer versicherter US-Bürger zwingt diese in vielen Fällen, ihre Lebensversicherungs-Policen (reine Risikoversicherungen ohne Rückkaufswert) vorzeitig zu liquidieren, um zu Bargeld für ihre medizinische Versorgung zu gelangen. Bei den Versicherten handelt es sich durchwegs um ältere Personen, welche an einer unheilbaren Krankheit (ausgenommen AIDS) erkrankt sind und eine Restlebenserwartung von maximal 72 Monaten haben. In solchen Fällen können die Versicherten ihre Police einer Viatical-Settlement-Gesellschaft verkaufen, welche dafür wiederum einen Investor sucht. In den USA werden solche Policen seit 1989 gehandelt. Die Viatical-Settlement-Gesellschaft ermittelt den wahrscheinlichen Auszahlungszeitpunkt der Police aufgrund der Restlebenserwartung und errechnet so den ungefähren Wert der Police im Verkaufszeitpunkt. Die Versicherungssumme gelangt erst zur Auszahlung, wenn der Policeninhaber (Viator) gestorben ist. Der Policeninhaber bleibt versicherte Person. Der Käufer (Investor) wird nach dem Erwerb als unwiderruflich Begünstigter in die Police eingetragen.

Für den Investor ergeben sich drei Anlagekategorien, welche von der Restlebenserwartung des Viators abhängig sind.

- Kurzfristig (12 - 24 Mte.)
- Mittelfristig (30 - 48 Mte.)
- Langfristig (54 - 72 Mte.)

Als Mindestanlage werden US\$ 20'000.-- angegeben. Bei höheren Beträgen werden entsprechend mehrere Policen eingekauft.

Die Investition in US\$ Secondhand-Policen birgt die folgenden Risiken:

- Unbestimmte Laufzeit, abhängig von der Restlebenserwartung und der Sorgfalt der Berechnung durch die Viatical-Gesellschaft,
- Währungsrisiko aufgrund der Investition in US\$,
- Mangelnde Verfügbarkeit während der Laufzeit. Der Investor ist während der Laufzeit an seine Investition gebunden.

5. Beispiel einer Investition in eine US-Amerikanische Second Hand Police

Prognostizierte Laufzeit (Lebenserwartung): 36 Monate

Abfindung an den Viator heute: 229'222

Abzüglich Kosten Treuhand/Bank/Abwicklung -60'000

Abzüglich Prämienreserve für 24 Monate: -20'000
(falls der Viator die prognostizierte Lebenserwartung überschreitet)

Anlage, die der Investor heute tätigen muss: 347'222

Abzüglich Prämien für 36 Monate: -30'000
(müssen inskünftig vom Investor übernommen werden und entsprechen der prognostizierten Lebenserwartung)

Ertrag des Investors: 152'778

Versicherungssumme = Vergütung an den Investor bei Ableben des Viators: 500'000

6. Steuerliche Beurteilung

Es wird eine bestimmte Summe mit einem kurzen bis mittleren Anlagehorizont investiert. Der Endwert ist bekannt, es handelt sich dabei um die Versicherungssumme. Lediglich die Anlagedauer ist nicht bekannt, da das Leben des Viators eine unbestimmte Dauer einnimmt.

Die Differenz zwischen ausbezahltem und investiertem Betrag unterliegt der Einkommensbesteuerung nach [Art. 33 StG](#). Die Nettoinvestition ist als Vermögen nach [Art. 53 StG](#) zu versteuern.



[Druckversion PDF](#)

69 Kb

18.05.2005

Copyright © 2004 by Kanton St.Gallen



[Nach oben](#)